



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LAS GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der LAS GmbH (nachfolgend: LAS)

Stand: Leipzig, 01.01.2012 | Seite 1 von 5

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der LAS GmbH (im Folgenden LAS genannt) erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Diese AGB gelten für alle Verträge mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen und dabei auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten nur, wenn die LAS ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt hat.
3. Ansprüche des Vertragspartners aus Verträgen mit der LAS können – unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung nach Maßgabe des § 354 a HGB – ohne Zustimmung der LAS nicht abgetreten werden.

II. Auftragserteilung

1. Angebote der LAS sind freibleibend.
2. Zeitangaben (Lieferzeiten, Ausführungszeiten, etc.) sind annähernd.
3. Mit der Bestellung eines Werkes bzw. der Erteilung eines (Dienstleistungs-) Auftrages erklärt der Vertragspartner (Besteller) verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen.

Die LAS ist berechtigt, das in der Bestellung/dem Auftrag liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei ihr anzunehmen. Die Annahme wird schriftlich erklärt.

Erfolgt die Bestellung/Erteilung des Auftrages auf elektronischem Weg, bestätigt die LAS den Zugang unverzüglich; die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung/des Auftrages dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

III. Kostenvorschlag/Leistungsbeschreibung/Anpassung Leistungen und Entgelte

1. Wünscht der Vertragspartner eine verbindliche Preisangabe, so erstellt die LAS einen schriftlichen Kostenvorschlag; in diesem sind die Arbeiten/Leistungen und die zur Herstellung des Werkes/Ausführung des Auftrages erforderlichen Voraussetzungen im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Die LAS ist an diesen Kostenvorschlag bis zum Ablauf von 4 Wochen nach seiner Abgabe gebunden.

2. Kostenvorschläge sind aufgrund gesonderter Vereinbarung kostenpflichtig.
3. Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen oder sonstigen Unterlagen zur Ausführung des Auftrages/Werkes, die vom Vertragspartner angefordert werden, sind ebenfalls aufgrund gesonderter Vereinbarung vergütungspflichtig.
4. Wird aufgrund des Kostenvorschlages ein Auftrag/eine Bestellung erteilt, so werden die Kosten für den Kostenvorschlag und die Kosten etwaiger Vorarbeiten mit der Auftragsrechnung verrechnet. Der Gesamtpreis kann bei der Berechnung des Werkes/Auftrages nur nach Maßgabe dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen überschritten werden.
5. Maßgebend für Art und Umfang, der von der LAS zu erbringenden Leistungen, sind die vertraglichen Leistungsbeschreibungen; diese erfolgen ausschließlich schriftlich.
6. Der Vertragspartner hat auf erkennbare Unklarheiten und Irrtümer in den Leistungsbeschreibungen schriftlich hinzuweisen.
7. Sollten zusätzliche Leistungen oder Leistungsänderungen erforderlich werden, die im Vertrag nicht enthalten sind, sind Änderungen des vertraglichen Leistungsumfanges vor Ausführung/Änderung schriftlich unter Einschluss der hierfür aufzuwendenden Kosten zu vereinbaren. Die LAS ist darüber hinaus berechtigt, bei unvollständiger Leistungsbeschreibung im Interesse des Vertragspartners solche Leistungen auch ohne schriftliche Vereinbarung zu erbringen, die dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Vertragspartners entsprechen. Sie ist allerdings verpflichtet, dem Vertragspartner die Änderungen innerhalb von vier Wochen nach der Anpassung schriftlich mitzuteilen. Diese Leistungen unterliegen dann ebenfalls den Regelungen des jeweiligen Vertrags.
8. Erfordert ein Änderungsverlangen gem. Abs. 7 eine umfangreiche Prüfung durch die LAS, zeigt die LAS dies unter Angabe des voraussichtlich entstehenden Aufwandes dem Vertragspartner an. Der Vertragspartner trägt den von der LAS in Rechnung gestellten Aufwand nach Abschluss der Prüfung.
9. Die LAS kann Entgelte für die Erbringung von Dienstleistungen der künftigen Entwicklung der Kosten, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind, gemäß einzelvertraglicher Regelung anpassen, frühestens jedoch nach einer Vertragsdauer von 12 Monaten.

Die LAS ist verpflichtet, Änderungen der vertraglichen Entgelte mit einer Frist von mindestens vier Wochen zum Ende eines Monats vor deren Wirksamwerden dem Vertragspartner in Textform mitzuteilen. Erhöhen sich im Laufe



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LAS GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der LAS GmbH (nachfolgend: LAS)

Stand: Leipzig, 01.01.2012 | Seite 2 von 5

eines Jahres (Vertragsjahr) die vertraglichen Entgelte insgesamt um mehr als 10 %, kann der Vertragspartner den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Anpassungsmittelteilung, durch welche die 10%-Grenze erreicht wird, zum Ende des Monats, in dem die Anpassung der vertraglichen Entgelte wirksam wird, in Textform außerordentlich kündigen. Macht der Vertragspartner von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Änderung als vereinbart. Auf diese Folgen weist die LAS den Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hin.

IV. Mitwirkung des Vertragspartners

1.
Der Vertragspartner unterstützt die LAS aktiv bei der Durchführung der vertraglichen Aufgaben. Er sichert durch die bspw. ordnungsgemäße Übergabe von Unterlagen, Zuarbeiten, unentgeltliche Zurverfügungstellung der für die ggf. erforderliche Durchführung von Aufgaben bei dem Vertragspartner (vor Ort) notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen, Zugang zu den bzw. Übergabe der für die vertragliche Tätigkeit notwendigen Informationen etc. die unkomplizierte und rechtzeitige Aufgabenerfüllung. Der Vertragspartner benennt gegenüber der LAS kompetente Ansprechpartner zur Unterstützung und gegenseitigen vertraglichen Abstimmung.

2.
Erbringt der Vertragspartner die vorbezeichneten Mitwirkungspflichten nicht oder nicht vollständig, so trägt er die hieraus resultierenden Folgen (bspw. Mehraufwand, Verzögerungen, etc.).

V. Termine/Abnahme

1.
Der Vertragspartner gewährleistet die Einhaltung der von der LAS im Rahmen der Aufgabenerfüllung aufgestellten Terminpläne. Die Vertragspartner setzen sich unverzüglich gegenseitig in Kenntnis, soweit Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vertragliche Ausführungs-termine nicht eingehalten werden können.

2.
Die Vertragspartner sind von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare und außergewöhnliche Ereignisse gehindert sind, die trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abgewendet werden können. Als Ereignisse im vorgenannten Sinn gelten insbesondere Krieg, Streik, Aufruhr, Aussperrungen, Feuer, Überschwemmungen sowie andere nicht vorher-sehbare Betriebsstörungen. Schadensersatzansprüche des Vertragspartners sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

3.
Erbringt die LAS werkvertragliche Leistungen, bedürfen diese einer Abnahme. Die Abnahme soll unter beidseitiger Anwesenheit der Vertragspartner

erfolgen; ihr Ergebnis ist schriftlich zu protokollieren. Die LAS kann dem Vertragspartner auch alternativ eine angemessene Frist zur Abnahme der vertraglichen Leistungen setzen. Nimmt der Vertragspartner die Leistungen nicht innerhalb dieser Frist ab, so gelten die Leistungen mit Ablauf der Frist als abgenommen.

4.
Die Abnahme kann nicht wegen unwesentlicher Mängel/unerheblichen Abweichungen von den vertraglichen Leistungsmerkmalen verweigert werden.

5.
Sind die vertraglichen Leistungen teilbar, kann die LAS eine Teilabnahme der bereits fertig gestellten Leistungen verlangen.

VI. Eigentumsverhältnisse

1.
Bis zur vollständigen Bezahlung der durch die LAS gelieferten Waren oder von im Rahmen der Abnahme von der LAS an den Vertragspartner übergebenen Werke bleiben alle Waren/Werke im Eigentum der LAS. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf etwaige Ersatzlieferungen.

2.
Verarbeitungen oder Umbildungen von durch die LAS gelieferten Waren/ erstellten Werken durch den Vertragspartner werden während der Zeit des Eigentumsvorbehalts für die LAS vorgenommen. Wird Ware/werden Werke, für die sich die LAS das Eigentum vorbehalten hat, mit anderen, nicht der LAS gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die LAS das Mit-eigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Vertragspreises der LAS gehörenden Sache zu dem Zeitwert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung. Das gilt entsprechend bei Vermischung und Verbindung, es sei denn, ein anderer, nicht der LAS gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

3.
Das Eigentum und alle gegenwärtigen und künftigen urheberrechtlichen und/oder gewerblichen Schutzrechte an allen Arbeitsergebnissen wie Arbeitsblättern, Auswertungen, Planungsunterlagen, Berichten, Zeichnungen, Datenträgern, Organisationsanweisungen, Programmen, und sonstigen Unterlagen, die von der LAS entwickelt und zur Arbeitsausführung bereitgestellt werden, bleiben bei der LAS.

VII. Entgelte/Zahlungsbedingungen

1.
Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Berechnung der Vergütung auf Grundlage der am Tag des Vertragsschlusses gültigen Entgelte der LAS. Die LAS ist je nach einzelvertraglicher Regelung zur Erteilung von monatlichen Abschlagsrechnungen (bei jährlicher Rechnungslegung) oder zur monatlichen Rechnungslegung berechtigt. Ziffer III Abs. 9 bleibt unberührt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LAS GmbH Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der LAS GmbH (nachfolgend: LAS)

Stand: Leipzig, 01.01.2012 | Seite 3 von 5

2. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, wird auf der Grundlage der LAS-Tätigkeitsberichte abgerechnet, die von jedem Mitarbeiter der LAS mit einer Genauigkeit von 0,25 h geführt werden. Reisezeiten werden mit 75 % des vereinbarten Honorarstundensatzes abgegolten.
3. Ist eine Vergütung je Arbeitsstunde der Höhe nach nicht explizit vereinbart, so ergibt sie sich entsprechend der Qualifikation des eingesetzten Mitarbeiters aus der jeweils gültigen Preisliste der LAS.
4. Liegt die Arbeits- oder Reisezeit außerhalb der normalen Arbeitszeit der LAS, so werden folgende Zuschläge auf die Vergütung je Arbeitsstunde erhoben:
 - 50 % an Werktagen zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr
 - 50 % an Samstagen
 - 100 % an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.
5. Die LAS berechnet die ihr entstandenen Nebenkosten (z. B. Reisekosten) zusätzlich zur Vergütung.
6. Alle Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Steuern und Abgaben.
7. Alle Zahlungen sind sofort nach Rechnungserhalt beim Vertragspartner ohne Abzug fällig, sofern nicht eine andere Fälligkeit bestimmt wurde.
8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eingehende Rechnungen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen gegen die Richtigkeit einer Rechnung sind nur binnen zwei Jahren nach Rechnungszugang zulässig. Die Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung wird hierdurch nicht berührt.
9. Unbare Zahlungen erfolgen lediglich erfüllungshalber und gelten erst mit unwiderrüflicher Gutschrift als Zahlung. Kosten der Einziehung/Einlösung oder von fehlgeschlagenen Einziehungen/Einlösungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.
10. Bei Zahlungsverzug ist die LAS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren Zinsschadens bleiben hiervon unberührt. Die LAS ist außerdem berechtigt, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal zu berechnen. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien der LAS nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden. Weitergehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche im Falle des Verzuges bleiben vorbehalten.

11. Bei Eintritt von Umständen, die nach Abschluss des Vertrags erkennbar werden und die die Leistung des Vertragspartners wegen mangelnder Leistungsfähigkeit gefährden, ist die LAS berechtigt, die Ausführung von Lieferungen/Leistungen bis zum Bewirken der Gegenleistung oder Stellen einer angemessenen Sicherheit vorläufig einzustellen. Kommt der Vertragspartner einer entsprechenden Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, in welcher er Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat, ist die LAS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
12. Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht wie die streitige Forderung.

VIII. Gewährleistung

1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, dienen die in Auftragsbestätigungen, Prospekten, Leistungsbeschreibungen und sonstigen Unterlagen enthaltenen Angaben und Abbildungen nur zur bloßen Produktbeschreibung.
2. Für Mängel werkvertraglicher Leistungen leistet die LAS entsprechend den nachfolgenden Absätzen Gewähr. Dem Vertragspartner steht das gesetzliche Recht der Selbstvornahme nach Maßgabe des § 637 BGB zu; der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn die LAS auch die Nacherfüllung verweigern darf.
3. Soweit ein Mangel des Werkes vorliegt, ist die LAS nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung).

Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die LAS berechtigt, sie zu verweigern. Die LAS kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Vertragspartner seine Zahlungspflichten gegenüber der LAS nicht in einem Umfang erfüllt, der dem des § 641 Abs. 3 BGB entspricht.

4. Sollte die in Abs. 3 genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Vertragspartner das Wahlrecht zu, nach den gesetzlichen Vorschriften entweder den vertraglichen Preis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Vertragspartners gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. II BGB, unerlaubter



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LAS GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der LAS GmbH (nachfolgend: LAS)

Stand: Leipzig, 01.01.2012 | Seite 4 von 5

Handlung sowie sonstiger deliktischer Handlung) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie für Anspruch auf Ersatz entgangenen Gewinns; erfasst sind auch Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit des Werkes resultieren.

5.
Der Haftungsausschluss gem. Abs. 4 gilt nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der LAS oder eines gesetzlichen Vertreters der LAS oder eines Erfüllungsgehilfen der LAS beruhen; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der LAS oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Sofern die LAS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Kardinalpflicht verletzt, ist die Haftung nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung gem. Abs. 4 ausgeschlossen. Eine wesentliche Pflicht oder Kardinalpflicht ist jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht bei Übernahme einer Garantie oder Zusage einer Eigenschaft, falls gerade ein davon umfasster Mangel die Haftung der LAS auslöst.

Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt Vorstehendes entsprechend.

6.
Die Ansprüche auf Nacherfüllung, Schadensersatz und Aufwendungsersatz verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Dies gilt nicht bei einem Bauwerk und Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht; in diesem Fall beträgt die Frist 5 Jahre.

Die Ansprüche auf Selbstvornahme, Minderung und Ausübung eines Rücktrittrechtes sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist und sich die LAS hierauf beruft.

Der Vertragspartner kann in diesem Fall aber die Zahlung des Kaufpreises insoweit verweigern, als er auf Grund des Rücktrittes oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; im Falle des Rücktrittsausschlusses und einer nachfolgenden Zahlungsverweigerung ist die LAS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

IX. Haftung

1.
Schadensersatzansprüche infolge von der LAS oder ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen verursachten Vertragsverletzungen

sowie Ansprüche gegen die LAS aus unerlaubter Handlung sind beschränkt auf Schäden aus

- der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung,
- der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder Kardinalpflicht.

In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Eine wesentliche Pflicht oder Kardinalpflicht ist jede Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

2.
Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Haftung für zugesicherte Eigenschaften, Garantien, Arglist und in Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

X. Vertraulichkeit

1.
Die Vertragspartner verpflichten sich wechselseitig, die ihnen unter dem Vertrag von dem jeweils anderen Vertragspartner zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – des jeweils anderen Vertragspartners erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung des Vertrages ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des betroffenen Vertragspartners nicht zu verwerten oder zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Informationen ist auf den Gebrauch im Hinblick auf die Durchführung des jeweiligen Vertrages beschränkt.

2.
Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der andere Vertragspartner nachweislich

- von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält
- unabhängig selbst entwickelt hat
- die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen allgemein bekannt wurden.

3.
Die Vertragspartner verpflichten ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend den Abs. 1 und 2.

XI. Abtretbarkeit/Ausführung durch Dritte

1.
Der Vertragspartner darf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten – unbeschadet der Abtretung einer Geldforderung nach Maßgabe des § 354 a HGB – nur mit vorheriger Zustimmung der LAS auf Dritte übertragen.



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der LAS GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen der LAS GmbH (nachfolgend: LAS)

Stand: Leipzig, 01.01.2012 | Seite 5 von 5

2.

Die LAS ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise durch Dritte ausführen zu lassen, sofern der Vertragspartner dem nicht ausdrücklich unter Darlegung wichtiger Gründe widerspricht.

XII. Treuepflicht

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Dies gilt auch bereits im Rahmen der Vertragsanbahnung/Angebotsverhandlung. Im Rahmen der Vertragsanbahnung, während der Vertragsdauer und innerhalb von 12 Monaten danach werden die Vertragspartner nicht versuchen, Mitarbeiter von dem jeweils anderen Vertragspartner abzuwerben.

XIII. Kündigung

1.

Die Vertragspartner können einen Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich kündigen.

2.

Die LAS wird nach einer Kündigung gem. Abs. 1 alle Arbeiten zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten unverzüglich oder nach einem mit dem Vertragspartner vereinbarten Zeitplan einstellen. Der Vertragspartner zahlt den vertraglichen Preis abzüglich des anteiligen Preises für diejenigen Leistungen, die infolge der Kündigung erspart wurden.

XIV. Datenschutz

Die LAS ist berechtigt, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden personenbezogenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung im Rahmen der Vertragsdurchführung zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Dabei wird sie alle technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Ausführungen der Vorschriften des BDSG zu gewährleisten. Die LAS wird Dritte, denen sie sich zur Vertragserfüllung bedient, entsprechend verpflichten.

XV. Erfüllungsort/Gerichtsstand/Rechtswahl

1.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der LAS ist Leipzig bzw. – soweit hiervon abweichend und vereinbart – der Ort der Leistungserbringung.

2.

Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Leipzig, soweit durch Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

XVI. Sonstiges

1.

Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke ergeben, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksame oder fehlende Regelung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

2.

Änderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen und dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch im Falle der Abänderung dieser Klausel.

3.

Die Regelungen dieser Bedingungen beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen. Sollten – mit Auswirkungen auf diese Bedingungen – sich diese Grundlagen ändern oder neue gesetzliche Regelungen bzw. behördliche Festlegungen erlassen werden, ist die LAS berechtigt, diese Bedingungen ohne schriftliche Vereinbarung mit dem Vertragspartner entsprechend anzupassen, soweit die Änderung für den Vertragspartner zumutbar ist.

Die LAS teilt dem Vertragspartner eine solche Anpassung spätestens acht Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mit. Ist der Vertragspartner mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Anpassungsmittelteilung zum Wirksamwerden der Anpassung in Textform zu kündigen, es sei denn die gesetzliche Regelung/behördliche Feststellung sieht etwas anderes vor. Ziff. XIII lit. 2. bleibt unberührt.

Macht der Vertragspartner von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als vereinbart. Auf diese Folgen weist die LAS den Vertragspartner in der Mitteilung gesondert hin.

Stand: 1. Januar 2012